

leiten sein, weil dieselben offenbar nur auf die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt über die evangelische Kirche, deren der König sich, so lange er einer andern Confession zugethan ist, begeben hat, und auf den schon vor Einführung der Verfassung bestandenen Auftrag in Evangelicis bezogen werden können, wie solches aus dem 53. §. des Entwurfes zur Verfassungsurkunde noch deutlicher wird, wo es heißt: „Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen im Auftrage des Königs lediglich von evangelischen Mitgliedern der höchsten Staatsbehörde, auch ferner wie bisher, ausgeübt.“ Eben so wenig vermag die Deputation dem in dem Deputationsberichte der I. Kammer geäußerten Bedenken, daß durch die Umgestaltungen in der bisherigen Consistorialverfassung der Unterschied zwischen Kirchen- und Staatsgewalt größtentheils verwischt worden sei und dieses mit dem Geiste der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehe, beizustimmen. Es findet vielmehr der Unterschied zwischen der Staatsgewalt über die Kirche, dem *jure circa sacra*, welches der König über alle Kirchen des Landes ausübt, und zwischen der landesherrlichen Kirchengewalt, dem *jure episcopali*, welches dem evangelischen Landesherrn in der evangelischen Kirche zusteht, gerade jetzt dadurch weit mehr statt, daß sich der König der Ausübung dieses letztern Rechts begeben, und nur die Ausübung der erstern Gewalt behalten hat, dagegen aber die letztere in den Händen der in Evangelicis beauftragten Minister ruhet. Dieser Unterschied würde aber — wenigstens subjectiv — und zwar mit vollem Rechte wegfallen, sobald die dermalige Religionsverschiedenheit und mit ihr der Auftrag in Evangelicis aufhörte. — Hierbei hat die Deputation des Beschlusses zu gedenken, welcher in der I. Kammer gefaßt worden: „die Ansicht, daß zu Veränderungen in der Consistorial-Verfassung der Protestanten die ausdrückliche Genehmigung der Stände zu erfordern, sei in der Schrift auszusprechen und daß deshalb auch über den Inhalt des §. 8. ausdrücklicher Beschluß zu fassen sei.“ — Die ausgesprochene Meinung, daß irgend eine Veränderung in der Consistorialverfassung nicht anders, als auf gesetzlichem Wege, also nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände erfolgen könne, wird dadurch unterstützt, daß die Consistorien durch eine Art von Vertrag zwischen der Regierung und den Ständen begründet worden, ohne ihre Zustimmung hierin etwas nicht geändert werden könne, daß man sich schon im Jahre 1817 bei Gelegenheit der beabsichtigten Aufhebung des Consistorii zu Leipzig in dieser Weise geäußert habe, und daß die Verfassungsurkunde dieses Verhältniß bestätige, wenn sie im §. 57. sich auf die zeitliche Weise beziehe. — Wenn nun aber die Deputation, wie sie schon oben ausgesprochen, weder die Aufhebung des Kirchenrathes, noch auch die Ausführung der von der Regierung dermalen beabsichtigten kirchlichen Einrichtungen der Verfassung entgegen finden kann, und der Meinung ist, daß wenigstens die §§. 41. und 57. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen hierher nicht bezogen werden können, und wenn dieselbe ferner des Dafürhaltens ist, daß diejenige höchste Behörde, welcher die landesherrliche Kirchengewalt verfassungsmäßig übertragen ist, auch das Recht habe, die Mittel- und Unterbehörden, welche ihr zur gesetzlichen Ausübung ihrer Befugnisse nöthig sind, ohne Zuthun der Stände im Wege der Verwaltung zu bestellen und einzurichten, so vermag sie obigem Auftrage nicht, wenigstens nicht unbedingt, beizustimmen. Auch scheint ein solcher Antrag um so weniger nöthig, als sich voraussetzen läßt, daß die Regierung, wie sie es auch dermalen gethan, bei wesentlichen Veränderungen in der evangelischen Consistorialverfassung, das Gutachten der Stände vernehmen und nicht unberücksichtigt lassen werde, und als, wenn bei Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt Etwas vorgenommen werden sollte, was der Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche Gefahr bringen könnte, das Petitions- und Beschwerderecht der Stände hiergegen den nöthigen Schutz ge-

währen würde. Die Deputation giebt jedoch der Kammer anheim, ob sie dem fraglichen Auftrage beitreten wolle, und wird diese Frage am Schlusse ihres Berichts bei Zusammenfassung der Gegenstände, über welche jetzt eine Entschließung zu fassen, wiederholen. Die Deputation findet aber auch

2) dasjenige Bedenken gegen die Bestimmungen des §. 8. und die beabsichtigte Bildung einer Centralbehörde für die innern Angelegenheiten, welches man aus der Trennung der innern und äußern Angelegenheiten der Kirche hergeleitet hat, nicht gegründet, indem theils eine solche Trennung in der besorgten Maße wirklich nicht stattfindet, theils aber auch, so wie sie eintritt, der Selbstständigkeit der Kirche kaum einigen Eintrag thun dürfte. Wenn nämlich in höchster Instanz die Verwaltung der innern und äußern Angelegenheiten der Kirche sich in der Hand des Ministers des Cultus vereinigt, so kam man wohl überhaupt kaum behaupten, daß eine Trennung in dieser Verwaltung vorhanden sei, und wenn die Organe, welchen vorzugsweise die Aufsicht über die äußern Angelegenheiten anvertrauet ist, von dem Ministerio des Cultus entfernt sind, als die Behörde für die innern Angelegenheiten, so befinden sie sich auch wieder denjenigen um so viel näher, welchen an einer guten Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Stiftungen, in möglichst kurzer Erledigung ihrer Streitigkeiten und Anfragen hauptsächlich gelegen sein muß. Der Grund, welchem die Kreisdirectionen ihre Entstehung überhaupt verdanken, den Unterthanen die für die Verwaltung bestimmten Behörden näher zu bringen, gilt ganz besonders auch in dieser Hinsicht. Uebrigens handelt es sich bei Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirche nicht um das Vermögen einer Landeskirche, sondern um das der Hcalanstalten und Parochien, nicht um die Angelegenheiten einer Gesamtheit, sondern um die der einzelnen Staatsbürger und Gemeinden, und es ist daher die Besorgung der äußern Kirchenangelegenheiten durch eine den Unterthanen näher gestellte Mittelbehörde ein wahrer Vortheil für jene, ohne doch diesen wichtigeren Verwaltungszweig der Oberaufsicht des Ministers des Cultus zu entziehen und ohne die Kirche in Gefahr zu bringen, die Mittel zu Erreichung ihrer Zwecke zu entbehren. Solche Fonds aber, welche für allgemeine kirchliche Zwecke des Landes bestimmt und daher als der Kirche des Landes angehörig zu betrachten sind, würden jedenfalls auch ferner bei dem Ministerio des Cultus unmittelbar verwaltet werden. Niemand würde etwas Bedenkliches darin finden, wenn bei dem Ministerio, oder der sonstigen obrn kirchlichen Behörde zwei Abtheilungen beständen, deren einer die innern, der andern die äußern Kirchenangelegenheiten übergeben wären, weil der Vorstand der Behörde beiden Abtheilungen vorgesetzt ist; etwas Mehreres findet aber auch bei der gegenwärtig beabsichtigten Einrichtung nicht statt, und die Trennung in der Verwaltung wird in der That dadurch nicht vermehrt, daß der Minister des Cultus die Organe für die äußern Angelegenheiten nicht mit dem Ministerio unmittelbar vereinigt, sondern in die Provinz stellt. Endlich aber dürfte diese Geschäftstrennung auch der für die innern Angelegenheiten zu errichtenden Behörde weit eher zum Vortheil gereichen, da diese sich ihrem wichtigen Berufe nun um so ungetheilter widmen kann, und der Verwaltung von Angelegenheiten überhoben ist, welche für die bisherigen Consistorien und den Kirchenrath oft eine Last waren, in gewöhnliche Gemeinde-, Parochial- oder andere Privat-Streitigkeiten übergangen, der Erreichung höherer Zwecke hinderlich wurden, und welche daher dem Ansehen der Kirche eher entgegenstanden, als solches förderten. Daß die bisherige Beaufsichtigung und Verwaltung des Vermögens der Kirchen in erster Instanz durch die Kircheninspectionen manches zu wünschen übrig ließ, wird Niemand leugnen, und es ist gewiß zu hoffen, daß die in diesem Verwaltungszweige von der Regierung sich vorgesezten Verbesserungen, namentlich die Vermehrung der Theilnahme der Gemeinden dabei, die Einführung von